

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

anerkannter Naturschutzverband
Im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.
Papenkamp 52 - 24114 Kiel

Stadtwerke Bad Oldesloe
z. Hd. Herrn Jürgen Fahl
Lübecker Straße 56
223843 Bad Oldesloe



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen: he/bo

Datum: 01. November 2012

Datei: N:\LSFV\Stellungnahmen\Stellungnahme-Wasserkraftanlage-Bad-Oldesloe.docx

Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSFV) zum Vorhaben, eine Wasserkraftanlage in einem Travearm in Bad Oldesloe zu betreiben

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Fahl,

wir wurden von unserem Mitgliedsverein „Oldesloer Angelverein von 1935 e.V.“ gebeten die Vorhabensbeschreibung zur Nutzung der kinetischen Energie des Wassers an der „Alten Kornmühle“ am Trave-Stadtarm in Bad Oldesloe mit dem Kleinwasserkraftwerk „Energierotor MF-001“ zur Elektrizitätserzeugung auf mögliche Gefährdungen für die Fischfauna sowie eine Beeinflussung der Durchwanderbarkeit der Sohlgleite zu prüfen und eine Stellungnahme dazu abzugeben.

In Abstimmung mit unseren Biologen und in Übereinstimmung mit den Positionen des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. zur Nutzung der Wasserkraft, lehnen wir das Vorhaben zum Betrieb einer Wasserkraftanlage in der Trave wegen der zu erwartenden gewässerökologischen Schäden und der Gefährdung der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) Anhang II und IV besonders geschützten Fischarten sowie wegen der Nichtbeachtung der Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 33–35 zum Schutz und Erhalt der Gewässer und des § 32 Landesfischereigesetz Schleswig-Holstein (LFischG) zum Schutz der Fischbestände ab. Das Vorhaben stellt keine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen dar, sondern es handelt sich um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und der aquatischen Lebensbedingungen, die nach Wasserrahmenrichtlinien(WRRL)- und FFH-Recht nicht zulässig ist (Verschlechterungsverbot).

Für Fragen und Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dr. Dieter Bohn, Geschäftsführer

Allgemein sprechen Konflikte mit den Umweltzielen der WRRL gegen den Betrieb von Wasserkraftanlagen in Fließgewässern:

- Bei Querverbauungen handelt es sich immer um eine Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums. Die freie Durchwanderbarkeit der Gewässer ist jedoch eines der wichtigsten Ziele der WRRL.
- Die fließgewässertypische Morphologie wird durch aufgestaute Stillwasserbereiche zerstört, in denen es zu Verschlammung, Temperaturerhöhung und Sauerstoffmangel kommt. In keiner Weise findet durch eine Wasserkraftanlage eine Kompensation der durch einen Querverbau verursachten Beeinträchtigungen statt.
- Durch den Kraftwerksbetrieb wird dem Gewässer zur Stromgewinnung Energie entzogen, die vom Gewässer selbst für die Umlagerung von Substraten und die Selbstreinigung benötigt wird. Im Zuge der WRRL versucht man durch vielgestaltige Maßnahmen, unseren Gewässern die Kraft zur eigendynamischen Entwicklung zurückzugeben, durch den Betrieb eines Wasserkraftwerkes wird sie dagegen entzogen.
- Wasserkraftanlagen widersprechen oftmals den Zielen der Energiewende, denn in Staubereichen kann es zur Faulgasbildung kommen. Das dort entweichende Methan ist klimaschädlicher als CO₂, da es die globale Erwärmung 20-mal mehr fördert.

Gegen den Bau einer Wasserkraftanlage in einem Travearm sprechen insbesondere die zu erwartenden Beeinträchtigungen für das aquatische Ökosystem der Trave:

- Die geplante Turbine wird einen Teil des Abflusses der Trave beanspruchen, was zu einer weiteren Benachteiligung der Funktion der Sohlgleite als Fischwanderhilfe führen wird. Bereits aktuell stellt der durch das offensichtlich durch Treibgut nur bedingt funktionsfähige Wehr stattfindende Abfluss eine Beeinträchtigung der Funktion der Sohlgleite dar. Hierzu macht § 33 WHG die Auflage, dass eine ausreichende Wassermenge verbleiben muss, die für das Gewässer erforderlich ist.
- Das durch die Turbine geführte Wasser wird von wandernden Fischen, oberhalb wie unterhalb, als Lockströmung aufgefasst werden, so dass Individuen irrtümlich versuchen werden, über den Mühlkanal auf- oder abzustiegen, und dort durch die Turbine geschädigt werden beziehungsweise die Turbine nicht passieren werden können. Bereits in der derzeitigen Situation sammelt sich eine nicht geringe Zahl von Wanderfischen unterhalb des Mühlenwehres und kann nur dank der temporären Entnahme mittels Elektrofischung noch zur Reproduktion des Bestandes beitragen.
- Es muss geprüft werden, ob bei der Genehmigung der Sohlgleite an der Lübecker Torbrücke eine Mindestabflussmenge festgelegt wurde und ob diese auch nach der Errichtung einer Wasserkraftanlage eingehalten werden kann. Für den Fall, dass der für die Sohlgleite vorgesehene Wert durch die veränderte Dotation nicht erreicht wird, müsste mit einer Rückforderung der EU für die finanzielle Förderung der WRRL-Maßnahme an die Stadt Bad Oldesloe gerechnet werden.
- In der Darstellung des Vorhabens wird beschrieben, dass der Anlagenkorpus mittels eines Gestells auf einer Stufe auf dem Kanalgrund montiert wird und das Wasser unter starkem Druck mit einer hohen Strömungsgeschwindigkeit durch einen Edelstahlkanal direkt auf die

Turbinenflügel geleitet wird. Die dort genannte Strömungsgeschwindigkeit von 5 Meter pro Sekunde ist bei dieser Konstruktion vollständig außerhalb des Toleranzbereiches aller Arten der standorttypischen Fischgemeinschaft. Es ist deshalb von einer erheblichen Gefährdung für alle Arten auszugehen. Unter diesen Bedingungen ist auch keine Fischdurchgängigkeit gegeben, wenn in Ausnahmefällen schwimmstarke und robuste Individuen stromabwärts passieren könnten. Belastbare Untersuchungsergebnisse zum Erfolg der Passage von Fischen durch den Energierotor MF-001 fehlen in der Beschreibung. In § 34 WHG wird explizit gefordert, dass bei der Errichtung, einer erheblichen Veränderung und dem Betrieb von Stauanlagen die Durchgängigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden muss. Die bereits bestehende Möglichkeit zur Wanderung über die Sohlgleite darf wegen der oben genannten Gründe hier keine Berücksichtigung als potentieller Ausgleich finden.

- Der Neubau einer Fischwanderhilfe und geeignete Schutzmaßnahmen vor dieser Wasserkraftanlage sind in der Darstellung des Vorhabens nicht vorgesehen. Nach § 32 LFischG müssen geeignete Maßnahmen, d. h. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende wirksame Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern, auf Kosten des Betreibers angebracht, angewendet und unterhalten werden, wenn Anlagen zur Wasserregulierung oder Turbinen errichtet werden. Wie aktuelle Untersuchungen von Wasserkraftanlagen mit wissenschaftlichen Methoden bisher gezeigt haben, gibt es aber nach dem derzeitigen Stand der Technik keine Maßnahmen, die einen vollständigen Schutz für Fische bieten. In § 35 WHG zur Wasserkraftnutzung werden sogar ganz explizit, Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation vor der Zulassung von Wasserkraftanlagen gefordert, die in der Beschreibung des Vorhabens jedoch offensichtlich gar nicht berücksichtigt wurden.
- Die in der Trave heimischen Rundmäuler- und Fischarten Bach-, Fluss-, Meerneunauge und Steinbeißer sind in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet Trave (2127-391) aufgeführt. Zerstörungen des Lebensraumes sind auszuschließen und es müssen für die besonders geschützten Arten Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung ausschließen. Hier hat offensichtlich bisher keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden.

: